Bezirksregierung Köln
Geschäftszeichen: 25-05.05.12.02-000013

Bekanntmachung

Planfeststellungsverfahren gem. der §§ 18 ff. Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) i. V. m. den §§ 72 ff. Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) für den „Neubau des Haltepunktes Elsig“ in Euskirchen durch die Rurtalbahn GmbH (RTB).

Die RTB GmbH will die Eisenbahnstrecke Düren-Euskirchen (2585) mit einer attraktiveren Fahrzeit ausstatten und zugleich das Angebot für einen nah erreichbaren Zugverkehr erhöhen. Daher soll im Ortsteil Elsig bei km 26,140 ein neuer Haltepunkt entstehen.

Die beiden nahen Bahnübergänge wurden bereits modernisiert. In diesem Zusammenhang wurde zum damaligen Zeitpunkt der ebenfalls geplante Haltepunkt Elsig wegen Bedenken von Anwohnern zurückgestellt und wurde nun neu beantragt.

Der neue Bahnsteig ist rechts des Gleises in Fahrtrichtung Euskirchen unmittelbar hinter dem Bahnübergang 25 (Elsiger Straße) geplant und liegt in unmittelbarer Nähe zur Ortslage. Der Bahnsteig hat eine Länge von 85 m und im Bereich der Wartehallen wird der Bahnsteig auf 3,10 m bis 3,25 m aufgeweitet. Es ist ein Seitenbahnsteig mit zwei barrierefreien Zugängen inkl. Zuwegung zur Delphinstraße/Pfarrer-Leuchter-Straße vorgesehen. Die Schaffung der Zuwegung zwischen neuem Bahnsteig und Delphinstraße/Pfarrer-Leuchter-Straße dient dazu, den geplanten Park & Ride Parkplatz anzubinden. Der Weg misst eine Länge von 123,00 m und eine Breite von 2,50 m. Der gesamte Weg befindet sich ausschließlich auf dem Gelände der ehemaligen zweigleisigen Gleistrasse der Strecke Düren – Euskirchen, welche weiterhin als Bahnanlage gewidmet ist.

Der Schienenverkehr wird während der Bauzeit nicht beeinträchtigt, da die Arbeiten in natürlichen Zugpausen im gesperrten Gleis stattfinden. Die Arbeiten werden tagsüber ausgeführt. Für den Bau des Bahnsteigs wird eine Bauzeit von ca. 4 Monaten angesetzt. Für den Bau des Gehweges sind u.a. die Arbeitsschritte Entfernung der Vegetation im Bereich des neuen Fußweges, Verdichten des Bodens, Pflastern des Weges, Fundamente für Laternen und Zaunherstellen, Zaun und Laternen montieren notwendig. Die Arbeiten werden durch eine Ökologische Baubegleitung begleitet.

Zur Durchführung des Bauvorhabens ist keine Inanspruchnahme von privaten Grundstücken Dritter erforderlich.

Einzelheiten des Bauvorhabens sind den im Internet der Bezirksregierung Köln veröffentlichten Planunterlagen zu entnehmen.

Die RTB GmbH hat bei der Bezirksregierung Köln als zuständige Planfeststellungsbehörde die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens für dieses Vorhaben beantragt.

Für das Vorhaben ist eine standortbezogene Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht gem. § 7 Abs. 2 UVPG i. V. m. Nr. 14.8.3.2 der Anlage 1 zum UVPG erforderlich. Die Prüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung entbehrlich ist. Jedoch werden artenschutzrechtliche Aspekte sowie eine Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung berücksichtigt.

Nach § 18a Abs. 3 Satz 1 AEG und gem. § 27a VwVfG NRW werden die Planunterlagen (Zeichnungen und Erläuterungen) in digitaler Form

vom 06.10.2025 bis 05.11.2025 einschließlich

auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln (https://url.nrw/planfeststellung_bahnstrecken) veröffentlicht. Mit diesem Link wird die Internetseite der Bezirksregierung Köln aufgerufen, auf der die Übersicht der anhängigen Planfeststellungsverfahren für Bahnstrecken enthalten ist. Darunter ist auf der rechten Seite unter Navigation dieses Planfeststellungsverfahren auszuwählen und in den dortigen Downloads sind die Planunterlagen zu finden.

Gem. § 27a VwVfG NRW wird dort auch der Inhalt dieser Bekanntmachung veröffentlicht.

Darüber hinaus kann eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zu den Planunterlagen zur Verfügung gestellt werden. Dies ist unter folgender Rufnummer möglich: Telefon: 0221-147 2681.
Maßgeblich ist jedoch der Inhalt der in digitaler Form auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln veröffentlichten Planunterlagen.

1. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann gem. § 73 Abs. 4 VwVfG NRW bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Internetveröffentlichung, das ist

bis zum 19.11.2025 einschließlich

bei der Bezirksregierung Köln, Dezernat 25, 50606 Köln, (E-Mail-Adresse dezernat25@brk.nrw.de) Einwendungen gegen dieses Vorhaben erheben. Diese sollen elektronisch übermittelt werden; eine schriftliche Übermittlung ist ebenfalls möglich (§ 18a Abs. 4 AEG).

Falls jemand seine Einwendung mittels qualifizierter elektronischer Signatur nach dem Signaturgesetz übermitteln möchte, so hat die Bezirksregierung Köln hierfür einen Zugang eröffnet. Die Einwendung kann dabei durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die elektronische Poststelle der Bezirksregierung Köln gesendet werden. Die diesbezügliche E-Mail-Adresse lautet: poststelle@brk.sec.nrw.de.

Die Einwendung kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz bei der Bezirksregierung Köln erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: poststelle@brk-nrw.de-mail.de.
Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und die Art der Beeinträchtigung erkennen lassen. Zudem muss die Einwendung unterschrieben und mit einer lesbaren Anschrift versehen sein. Einwendungen ohne diesen Mindestinhalt sind unbeachtlich.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu benennen. Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

Nach Ablauf dieser Frist sind Einwendungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, ausgeschlossen (§ 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG NRW). Dies gilt auch für Stellungnahmen von anerkannten Vereinigungen (§ 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG NRW).

Dieser Ausschluss gilt nur für das Verwaltungsverfahren.

2. Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens werden personenbezogene Daten erhoben. Informationen zu dieser Datenerhebung können Sie in den Hinweisen zum Datenschutz in den Downloads unter diesem Planfeststellungsverfahren (https://url.nrw/planfeststellung_bahnstrecken) einsehen.

3. Diese Bekanntmachung über die Auslegung der Planunterlagen dient auch der Benachrichtigung der Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG NRW.

4. Rechtzeitig erhobene Einwendungen, Äußerungen und Stellungnahmen können in einem Termin erörtert werden, der noch ortsüblich bekanntgemacht wird. Diejenigen, die fristgerecht Einwendungen oder Stellungnahmen erhoben haben bzw.

bei gleichförmigen Einwendungen der Vertreter, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Planfeststellungsbehörde zu geben ist.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung verzichten (§ 18a Abs. 5 AEG).

5. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

6. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden sind, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.

7. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender kann, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind, durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

8. Vom Beginn der Auslegung der Planunterlagen tritt die Veränderungssperre nach § 19 AEG für die von dem Plan betroffenen Flächen in Kraft.
   Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt der Vorhabenträgerin ein Vorkaufsrecht an den von dem Plan betroffenen Flächen zu (§ 19 Abs. 3 AEG).

Köln, den 01.10.2025
Im Auftrag

Gez. Ralf Wartberg